

# LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

An die  
Präsidentin des  
Landtages Nordrhein-Westfalens  
Frau Ingeborg Friebe MdL  
Haus des Landtages

40002 Düsseldorf



40472 Düsseldorf  
Lilientronstraße 14  
Zentrale 0211/96508-0  
Durchwahl 0211/96508-31/35  
Telefax 0211/96508-55

Datum: 10.03.1995

AZ: 32 95-00 Schi/Schw

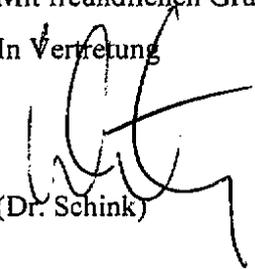
**Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz am 14.03.1995, 14.00 Uhr zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und des Landschaftsgesetzes (LT-Drs. 11/88331) u. a.**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Friebe,

anliegend übersenden wir Ihnen die erbetene schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der Anhörung durch den Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und des Landschaftsgesetzes. Wir bitten, unsere Stellungnahme den Ausschußmitgliedern zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
(Dr. Schink)

# LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

*Stellungnahme*  
*des Landkreistages Nordrhein-Westfalen*  
*zum Gesetz zur Änderung des*  
*Landesforstgesetzes (LFoG)*  
*- Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 11/6613 -*  
*und*  
*Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes,*  
*des Gemeinschaftswaldgesetzes und des Landschaftsgesetzes*  
*- Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 11/8331 -*

Zu den Entwürfen der Landesregierung zur Änderung des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und des Landschaftsgesetzes, sowie dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des Landesforstgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung:

## 1. **Änderung des Landesforstgesetzes**

### 1.1 **Abfallverwertung und Abfallentsorgung im Wald**

§ 6 a Abs. 1 des Gesetzentwurfes sieht vor, daß **Abfälle zur Beseitigung** im Wald weder fortgeworfen noch außerhalb dafür vorgesehener Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen. Diese Regelung ist nachhaltig zu begrüßen. Wir bitten jedoch, die Formulierung zu überdenken. Das (noch) geltende AbfG kennt den Begriff des Abfalls zur Beseitigung nicht; dieser Begriff ist in § 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG enthalten, das jedoch erst im Oktober 1996 in Kraft treten wird. Wir bitten zu überdenken, ob angesichts dieser derzeit noch bestehenden Rechtslage die Verwendung des Begriffs „Abfall zur Beseitigung“ im Landesforstgesetz nicht verfrüht ist.

### 1.2 **Verwertung von Abfällen im Wald**

§ 6 a Landesforstgesetz soll bestimmen, daß die Verwertung von Abfällen im Wald der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen ist. Diese Anzeigepflicht allein an

die Forstbehörde halten wir nicht für ausreichend. Die Verwertung von Abfällen im Wald insbesondere für den waldwirtschaftlichen Wegebau, stellt nicht so sehr unter forstwirtschaftlichen als vor allem unter abfallrechtlichen und landschaftsrechtlichen Aspekten ein erhebliches Problem dar. Die Verwendung von Bauschutt beim waldwirtschaftlichen Wegebau kann eine unerlaubte Abfallbeseitigung darstellen; der waldwirtschaftliche Wegebau kann überdies Schutzgebiete, die nach dem Landschaftsgesetz festgesetzt sind, beeinträchtigen und hier zu den verbotenen Handlungen gehören; darüber hinaus stellt er einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der nach § 6 Abs. 4, 5 LG NW häufig einer Genehmigung bedarf. Von daher ist allein eine Anzeige an die Forstbehörde nicht geeignet, die rechtliche Problematik, die mit dem waldwirtschaftlichen Wegebau verbunden ist, zu bewältigen. Wir halten es deshalb für sinnvoll, § 6 a Abs. 2 LG NW dahin zu ergänzen, daß die Forstbehörde die untere Abfallwirtschaftsbehörde und die untere Landschaftsbehörde über die beabsichtigte Maßnahme unterrichtet. Nur auf diese Weise werden diese Behörde in die Lage versetzt, präventiv tätig zu werden, um eine unerlaubte Abfallbeseitigung im Wald, Eingriffe in Schutzgebiete oder sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft, die mit dem Waldwegebau verbunden sein können, zu unterbinden. Wir schlagen vor, § 6 a Abs. 2 LG NW um folgenden Satz 3 zu ergänzen:

**„Von der beabsichtigten Maßnahme unterrichtet die Forstbehörde unverzüglich die zuständige untere Abfallwirtschaftsbehörde und untere Landschaftsbehörde“.**

### 1.3 **Kosten der Abfallbeseitigung im Wald**

§ 6 a Abs. 3 LG NW des Entwurfs der Landesregierung zur Änderung des Landesforstgesetzes sieht vor, daß Abfälle im Wald auf Kosten des Landes durch die Forstbehörde und auf deren Veranlassung eingesammelt und den entsorgungspflichtigen Körperschaften übergeben werden. Eine Kostenübernahme ist für Wald im Sinne der §§ 32 und 37, und damit für Kommunalwald, sowie für Wald im Eigentum des Bundes nicht vorgesehen. Auch diese Regelung ist unzulänglich:

Zunächst ist nicht einzusehen, warum im Kommunalwald Abfälle nicht auf Kosten des Landes durch die Forstbehörde oder auf deren Veranlassung eingesammelt und den entsorgungspflichtigen Körperschaften übergeben werden sollen. Im Wald ist kaum erkennbar, welcher Teil Privatwald und welcher kommunaler Wald ist. Im Hinblick auf die zunehmende Erholungsfunktion insbesondere der stadtnahen Wälder hat die Ablagerung von Abfällen dort sehr stark zugenommen. Die Beseitigung ist kostenintensiv. Hiermit die Gemeinden - und damit die Gemeindebürger - zu belasten, ist nicht angängig. Dies gilt vor allem deshalb, weil die Wälder nicht nur von Gemeindeeinwohnern zu Erholungszweck-

ken oder für eine unerlaubte Abfallablagerung genutzt werden. Wir meinen, daß eine Belastung der Kommunen mit den Kosten des Einsammelns und der Entsorgung dem Verursacherprinzip nicht gerecht würde und zu einer unangemessenen Kostenbelastung der Kommunen führen würde.

Zu beanstanden ist überdies, daß nach § 6 a Abs. 3 Satz 1 LForstG-E keine Kostenregelung für die Entsorgung der Abfälle vorgesehen ist. Angesichts dessen, daß bereits jetzt erhebliche Unklarheit darüber herrscht, von wem die Entsorgungskosten für verbotswidrig im Wald abgelagerte Abfälle zu tragen sind, hielten wir es für dringend notwendig, § 6 a Abs. 3 Satz 1 dahin zu ergänzen, daß auch die Beseitigungskosten vom Land getragen werden. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, die Gemeinden, denen die Abfälle übergeben werden und die damit als Abfallbesitzer für die Entsorgung kostenpflichtig sind, mit diesen Kosten zu belasten; gleiches gilt für die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Abfallentsorgungseinrichtungen (Deponien oder Verbrennungsanlagen). Das gilt insbesondere deshalb, weil die Wälder - vor allem in den Ballungszonen und Ballungsrandzonen - zur Erholung nicht allein von den Gemeinde- bzw. Kreiseinwohnern, sondern vor allem von den in den Ballungskernen wohnenden Menschen genutzt werden. Die damit verbundenen Kosten für negative Begleitumstände, wie etwa die Ablagerung wilden Mülls, sollten deshalb nicht den Gemeinden oder Kreisen angelastet werden. Dem Verursacherprinzip entspräche es vielmehr eher, wenn die Kosten von der Allgemeinheit, und damit vom Land getragen würden. Wir schlagen vor, § 6 a Abs. 3 LG NW wie folgt zu fassen:

- (3) **„Abfälle im Wald werden durch die Forstbehörde oder auf deren Veranlassung eingesammelt und den entsorgungspflichtigen Körperschaften übergeben. Die Kosten der Einsammlung und der Entsorgung übernimmt das Land. Dies gilt nicht für Wald des Bundes. Auf Verlangen der entsorgungspflichtigen Körperschaft sind die Abfälle getrennt zu übergeben. Steht dem Waldbesitzer wegen der Verunreinigung durch Abfälle ein Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf das Land über, soweit die Forstbehörde für die Beseitigung der Abfälle sorgt.“**

#### 1.4 Forstwirtschaftlicher Wegebau

§ 6 b LG NW steht in engem Zusammenhang mit § 6 a Abs. 2 des Entwurfs. Der forstwirtschaftliche Wegebau stellt in der Regel eine Abfallbeseitigung dar, da Bauschutt und andere Materialien eingebaut werden. Auch unter landschaftsrechtlichen Aspekten ist er problematisch. Seine Funktion, uner-

wünschten Forstwegebaumaßnahmen im Wald entgegenzuwirken, kann § 6 b deshalb nur dann voll gerecht werden, wenn er um eine Regelung dahin ergänzt wird, daß die Forstbehörde ihrerseits die unteren Abfallwirtschaftsbehörden bzw. die unteren Landschaftsbehörden zu unterrichten haben. In-soweit schlagen wir folgende Formulierung vor:

**„Forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen sind vor Beginn der Forstbehörden anzuzeigen. Über die beabsichtigte Maßnahme unterrichtet die Forstbehörde die untere Landschaftsbehörde und die untere Abfallwirtschaftsbehörde“.**

#### 1.5 Personalstandard, § 35 LForstG-E

Wir begrüßen die in § 35 des Gesetzentwurfs vorgesehene Reduzierung des bisherigen Personalstandards. Die Möglichkeit, auch Bedienstete mit der Befähigung für den gehobenen Forstdienst zu beschäftigen, stellt eine Reduzierung der bisherigen hohen Personalstandards dar, die insbesondere für kleinere Gemeinden mit großem Waldbesitz nur schwer zu erfüllen waren. Angesichts dessen, daß die Gemeinden aus ökologischen, nicht zuletzt aber aus ökonomischen Gründen selbst daran interessiert sein müssen, fachkundiges Personal für die Bewirtschaftung ihres Waldes zu beschäftigen, halten wir den in § 35 Abs. 1 vorgesehenen Personalstandard allerdings für insgesamt verzichtbar. Wir bitten zu erwägen, ob dieser Standard nicht gestrichen wird; eine Formulierung etwa dergestalt, daß die Gemeinden verpflichtet sind, fachkundiges Personal zu beschäftigen, würde u. E. dem Anliegen des Landes, eine ökologisch verträgliche und ökonomisch sinnvolle forstwirtschaftliche Nutzung des Gemeindegewaldes sicherzustellen, in ausreichender Weise genüge tun.

#### 1.6 Landeswaldinventur

In § 60 Abs. 3 ist eine Regelung über eine Landeswaldinventur durch die Forstbehörden vorgesehen. Diese Regelung halten wir für sinnvoll. Wir bitten allerdings, diese Regelung dahin zu ergänzen, daß das Aufmaß der Einzelpunkte und das Ergebnis der Stichprobeninventuren - wie die Landeswaldinventur insgesamt - den unteren Landschaftsbehörden kostenlos übermittelt werden; diese Übermittlung halten wir zur Erfüllung der Aufgaben der unteren Landschaftsbehörden für notwendig.

### 2. Änderung des Landschaftsgesetzes

Art. 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung enthält Vorschläge zur Änderung des Landschaftsgesetzes, die unsere Zustimmung finden. Wir bitten allerdings zu erwägen, den Gesetzentwurf um eine Regelung zur Änderung des § 62 LG NW, der Vorschrift über den gesetzlichen Biotopschutz zu ergänzen.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat durch Vorlagebeschluß vom 15.08.1994 im Verfahren 7 A 2883/92 erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelung über den gesetzlichen Biotopschutz in § 62 LG NW geäußert. Es hat Bedenken im Hinblick auf die Bestimmtheit dieser Norm, ihre Vereinbarkeit mit der Eigentumsgarantie und ihrer Verhältnismäßigkeit geäußert. Zumindest teilweise sind diese Bedenken aus unserer Sicht begründet. Soll der gesetzliche Biotopschutz in Nordrhein-Westfalen wirksam werden, was zur Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dringend notwendig erscheint - erfaßt wird eine Fläche von mindestens 3.000 km<sup>2</sup> - ist deshalb u. E. eine schnelle Änderung des § 62 LG NW erforderlich. Wir meinen, daß diese noch in dieser Legislaturperiode vorgenommen werden sollte.

Um dem gesetzlichen Bestimmtheitserfordernis genüge zu tun, halten wir es für notwendig, die Tatbestände des gesetzlichen Biotopschutzes in einer Anlage zum LG NW näher zu beschreiben, etwa in der Weise, wie es in der Anlage zu § 24 a BaWüNatSchG geschehen ist. Darüber hinaus dürfte es wegen der rechtlich begründeten Bedenken des OVG NW hinsichtlich der räumlichen Bestimmtheit des gesetzlichen Biotopschutzes notwendig sein, von Amts wegen sowie auf Antrag Eigentümer und Nutzungsberechtigte über Art und Umfang des gesetzlichen Biotopschutzes zu unterrichten. Insoweit schlagen wir vor, § 62 LG NW um eine Regelung zu ergänzen, wie sie in § 28 a Abs. 3, 4 NdsNatSchG getroffen worden ist.

Weiter hielten wir es für sachgerecht, die Regelungen über den gesetzlichen Biotopschutz in der Formulierung an § 20 c Abs. 1 BNatSchG anzugleichen, da in diesem Fall auf die Definitionen zurückgegriffen werden kann, die die Bundesforschungsanstalt für Naturschutz- und Landschaftsökologie zu § 20 c BNatSchG erarbeitet hat. Dies dürfte auch deshalb erforderlich sein, weil das OVG NW u. E. zu Recht erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Ausweitung des gesetzlichen Biotopschutzes auf landestypische Biotope, wie Feuchtgrünlandbereiche u. a., erhoben hat.

Zur Bewältigung der eigentumsrechtlichen Problematik ist es notwendig, in § 7 LG NW zu regeln, daß die Entschädigungsregelung auch den gesetzlichen Biotopschutz erfaßt. Weitergehende Ausnahmetat-

bestände, wie sie etwa in § 24 a Abs. 3 BaWüNatSchG enthalten sind, halten wir dann nicht für erforderlich.

Insgesamt schlagen wir vor, Art. 3 des Gesetzentwurfs um folgende Änderungen des LG NW zu ergänzen:

#### **§ 62 - Gesetzlicher Biotopschutz**

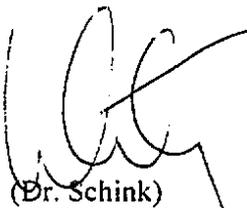
- (1) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind unzulässig:**
  - 1. Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer,**
  - 2. offene Binnendünen, offene natürliche Block- und Geröllhalden, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Wälder und Gebüsch trockenwarmer Standorte,**
  - 3. Bruch-, Sumpf- und Auwälder,**
  - 4. Fels- und Steilküsten, Strandwelle sowie Dünen,**
  - 5. offene Felsbildungen.**
- (2) Geschützt sind die in Abs. 1 genannten Biotope in der in der Anlage zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung.**
- (3) Die untere Landschaftsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit dies aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. Der Verursacher der Maßnahme oder Handlung ist gemäß § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 1 zur Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder gemäß § 5 Abs. 3 und 4 zur Zahlung eines Ersatzgeldes zu verpflichten.**

- (4) Die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen erfaßt die geschützten Biotop nach Abs. 1 in der Biotopkartierung und grenzt sie im Einvernehmen der unteren Landschaftsbehörden in Karten eindeutig ab. Sie sind nachrichtlich in den Landschaftsplan sowie in die ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 42 a zu übernehmen. Die untere Landschaftsbehörde stellt den Gemeinden Karten nach Satz 1 für deren Gebiet zur Verfügung.
- (5) Die Erfassung besonders geschützter Biotop in der Biotopkartierung wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich Biotop befinden, schriftlich und unter Hinweis auf die Verbote des Abs. 1 durch die untere Landschaftsbehörde bekanntgegeben. Bei mehr als 10 Betroffenen kann die Erfassung öffentlich bekanntgegeben werden.
- (6) Die untere Landschaftsbehörde teilt Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten auf Antrag mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein besonders geschützter Biotop oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Abs. 1 verboten ist.

§ 7 sollte wie folgt geändert werden:

**§ 7 - Enteignung, Entschädigung, Ausgleich**

- (1) wird durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes, insbesondere .... oder durch andere Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes oder durch Verbote nach § 62 LG NW....

  
(Dr. Schink)